

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 6

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule" : am Pflegeplatz in den Kindergarten? ; Durch die Prüfung gefallen
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Tagespflege und Schulort

Bislang wurde das Wohnortsprinzip im Schulwesen streng durchgehalten: Kinder haben dort die Schule zu besuchen, wo sie sich an den Werktagen ständig aufhalten, das heisst schlafen. Diese Faustregel mag generell nützlich sein; doch im Zeitalter der verstärkten Mobilität und Berufstätigkeit von Frauen zeigt sich ein logischer Widerspruch: Wo ist denn der Lebensmittelpunkt eines Kindes, das sich in der Nachbargemeinde bei einer Tagespflege-Mutter aufhält – dort, wo es schläft (am Wohnort der Mutter) oder wo es tagsüber untergebracht ist (am Pflegeplatz)? Die Gemeinde Wolfhalden (AR) berief sich auf die gängige Praxis. Sie wollte den unentgeltlichen Kindergartenbesuch nur zulassen, wenn sich das Kind auch nachts bei den in ihrer Gemeinde wohnenden Pflegeeltern aufhalte. Vom pädagogischen Standpunkt scheint mir dieser Standpunkt absurd: Soll nur wegen dem schulrechtlichen Wohnortsprinzip eine Familie auseinandergerissen werden? So scheint es mir positiv, dass der Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserhoden diesen alten Zopf ohne Zögern abschnitt.

Der zweite hier dokumentierte Entscheid bezieht sich auf das Technikum Luzern, wo ein Studierender gegen eine nicht bestandene Prüfung rekurierte. Er zeigt, wo das Ermessen der Prüfenden seine Grenze findet. Da ging es einmal um «Folgefehler», welche aus einem ersten Berechnungsfehler resultierten. Es sei zwar klar, dass unter diesen Umständen das Schlussresultat «falsch» sei, argumentierte der Rekurrent. Dennoch habe er nach einem Anfangsfehler dann «richtig» gerechnet. Die Gegenseite hielt allerdings dafür, dass er die Aufgabe gar nicht verstanden habe.

Der Ausschuss für Rekursfragen entscheidet meines Erachtens richtig, wenn er in dieser Frage den Ermessensspielraum der Experten schützt. Dass der Rekurs zum Schluss dennoch gutgeheissen wird, steht auf einem anderen Blatt. Denn der Rekurrent konnte nachweisen, dass seine Prüfung nicht gemäss Reglement abgehalten wurde. Bei solchen Verfahrensmängeln endet denn auch das Ermessen der Prüfenden. Denn wozu dienen Prüfungsreglemente, wenn sie von einer Schule nicht befolgt werden?

Heinz Moser

Am Pflegeplatz in den Kindergarten?

Der Besuch von Kindergarten und Schule ist am Wohnort kostenlos. Wie steht es aber, wenn das Kind einer alleinstehenden Mutter tagsüber in der Nachbargemeinde in Pflege ist? Die Gemeinde Wolfhalden (AR) wehrte sich mit Händen und Füßen, das Kind aufnehmen zu müssen.

I. N. wandte sich an den Gemeinderat Wolfhalden, da sie für ihr Kind in dieser Gemeinde einen Tagespflegeplatz gefunden hatte. Sie beantragte, dass ihr Sohn R. dort den Kindergarten besuchen könne. Doch der Gemeinderat Wolfhalden winkte ab. Ein Tagespflegekind könne am Aufenthaltsort keinen Lebensmittelpunkt bilden. Es werde jeden Abend wieder aus dem ihm tagsüber gegebenen Umfeld herausgenommen. Der unentgeltliche Besuch des Kindergartens und der Schule sei in jener Gemeinde anzubieten, in der das Kind seine dauernde Schlafstätte habe, also in der Wohngemeinde Reute. Dagegen erhob Frau N. am 27. Juli 1990 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. Dieser zieht bei seinem Entscheid u.a. in Erwägung:

«2. Die Mutter von R. wohnt in Schachen-Reute und ist auswärts berufstätig. Das Kind ist deshalb während des Tages bei einer Pflegefamilie in Wolfhalden untergebracht. Gemäss Art. 9 des Schulgesetzes ist die Schulpflicht (und sinngemäss auch der Kindergartenbesuch) in der Regel in der öffentlichen Schule des Wohnortes zu erfüllen. Die Gemeinden können Ausnahmen bewilligen.

3. In einem Entscheid des Eidgenössischen Departement des Innern, Sektion Erziehungswesen und Wissenschaft, vom 19. Juni 1967 (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden 66–67, Heft 33, S. 13) wurde in einem ähnlichen Fall folgendes festgehalten:

**Die Unterrichtspflicht gilt für den
«tatsächlichen Aufenthaltsort»**

«Wie wiederholt bei der Anwendung des Prinzips des obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterrichts entschieden worden ist, gilt die daraus erwachsene Unterrichtspflicht des Gemeinwesens nicht etwa nur für Kinder, welche bei den natürlichen Eltern leben und in deren Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen. Vielmehr erfasst die Verpflichtung auch diejenigen schulpflichtigen Kinder, die sich im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt während einer nicht zu kurzen Zeit an einem andern Ort als ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz aufhalten. Für solche Kinder, wohnen diese nun in einem Heim, bei Verwandten oder bei Bekannten, bestimmt der tatsächliche Aufenthaltsort die Gemeinde und damit den Kanton, denen die Erteilung des unentgeltlichen Unterrichts auf der Primarschulstufe obliegt. Die Rechtslage dürfte auch keine Änderung erfahren, wenn ein Schulkind wegen einer körperlichen oder geistigen Schädigung dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermag und deshalb einer Sonderschulung bedarf.»

Nach Herbert Plotke, «Schweizerisches Schulrecht» (S. 147) wird der Erfüllungsort der Schulpflicht ähnlich umschrieben:

«Die Schulpflicht ist an dem Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind mindestens an den Werktagen ständig aufhält, das heißt schläft. Es spielt also keine Rolle, ob das Kind ausserhalb des Elternhauses untergebracht ist und warum, ob aus erzieherischen oder familiären Gründen oder gerade um des Schulbesuches willen. Allein sein tatsächlicher Aufenthalt entscheidet.»

**Den Lebensmittelpunkt bildet
die Pflegefamilie**

4. Es stellt sich also die Frage, ob auch ein Tagespflegeplatz für ein Kind den «tatsächlichen Aufenthaltsort» oder Lebensmittel-

punkt bildet oder ob dies nur beim dauernden Aufenthalt in einer Pflegefamilie (auch nachts) der Fall ist. Rein zeitlich dürfte sich während der Woche R. etwa gleich lang in Wolfhalden und in Reute aufhalten. Von den Aktivitäten des Kindes aus gesehen ist aber der Wohnort der Pflegefamilie eindeutig wichtiger. Neben der relativ kurzen Zeit, die es im Kindergarten verbringt, bleibt recht viel Freizeit, während der es mit den Pflegeeltern und deren Kindern, mit Kameraden und Freunden zusammen ist. Am Wohnort der Eltern hingegen schläft es in diesem Alter fast nur. Es wird sich dort kaum ein Beziehungsnetz zu anderen Kindern aufbauen können. Erst ältere Kinder werden in Jugendorganisationen oder Vereinen auch am Abend etwas unternehmen. Dann ist es dem Kind aber auch zumutbar, dass es am Wohnort der Eltern die Schule besucht und selbständig den Tag verbringt. Für Kinder im Kindergarten- und im unteren Schulalter ist deshalb der Ort des Tagespflegeplatzes als tatsächlicher Aufenthalts- und Lebensmittelpunkt zu betrachten.

**Sofern in der Wohngemeinde kein
zumutbarer Pflegeplatz zu finden ist,
darf ein Kind den Kindergarten der
Nachbargemeinde unentgeltlich
besuchen**

5. Zweifellos wäre es besser, wenn der Tagespflegeplatz in der Wohnortgemeinde der Eltern gefunden werden könnte. Gerade in kleineren Gemeinden dürfte das aber recht schwierig sein. Die Rekurrentin kann glaubhaft darlegen, dass sie in Reute keinen solchen Platz gefunden hat. Im Sinne des Kindeswohls muss der Auswahl der Pflegeeltern grosse Bedeutung zugeschrieben werden. Es wäre falsch, einen «schlechten» Pflegeplatz zu wählen, nur weil er sich am Wohnort der Eltern befindet. Das Argument des Gemeinderates Wolfhalden, Eltern würden bei der Suche eines Pflegeplatzes vor allem eigene Interessen in den Vordergrund stellen (am Arbeitsweg, in der Nähe des Arbeitsplatzes), scheint eher gesucht. Im vorliegenden Fall darf man ohne weiteres davon ausgehen, dass die berufstätige Rekurrentin für ihr

Kind den bestmöglichen Pflegeplatz gewählt hat. Entsprechend ist die Gemeinde Wolfhalden verpflichtet, ihr Kind unentgeltlich in den Kindergarten aufzunehmen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.Rh. vom 5. Oktober 1990).

Durch die Prüfung gefallen

Berufskarrieren können durch Prüfungsver sagen einen abrupten Abbruch erleiden.
Als letzter Strohhalm bietet sich ein Rekurs gegen das karrierezerstörende Resultat ab.
Der Fall eines Studierenden am Zentralschweizerischen Technikum zeigt, unter welchen Bedingungen ein solcher Einspruch sinnvoll ist.

B. M. absolvierte im Frühling 1989 das vierte Semester an der Abteilung Maschinentechnik des Zentralschweizerischen Technikums Luzern (ZTL). Am 23. August 1989 wurde ihm durch die Direktion des ZTL eröffnet, dass er an der Vordiplomprüfung in drei Fächern die Note 4 und im Fach Mechanik und Festigkeitslehre die Note 3,5 erzielt habe. Damit habe er die Prüfung nicht bestanden.

Gegen diesen Entscheid der Dozentenkonferenz erhob B. M. Beschwerde und verlangte insbesondere eine Korrektur der Note im Fach Mechanik und Festigkeitslehre. In der Begründung führte er an, dass er bei der Lösung einer Aufgabe von einem falschen Ansatz ausgegangen sei. Im weiteren Verlauf sei er dann «richtig» vorgegangen. Doch bei der Bewertung sei dann zu wenig berücksichtigt worden, dass es sich lediglich um Folgefehler gehandelt habe. Die Direktion des Zentralschweizer Technikums machte dagegen jedoch geltend, dass es sich in einer Aufgabe nicht nur um einen Folgefehler handle, sondern der Beschwerdeführer die Aufgabe offensichtlich nicht verstanden, zumindest aber das unmögliche Resultat keiner kritischen Würdigung unterzogen habe.

Nachdem B. M. Einsicht in die Akten nehmen konnte, ergänzte er seine Beschwerde dahingehend, dass nicht nur eine ungenügende Beurteilung der Vordiplomprüfung im Fache Mechanik und Festigkeitslehre vorgenommen worden sei, sondern überdies ein nicht reglementsconformer Prüfungsmodus zur Anwendung gelangte, indem das Fach Konstruktionslehre nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich geprüft worden sei. Überdies sei das Prüfungsverfahren zwischen den Parallelklassen A und B reglementswidrig unterschiedlich.

Rekurskommission prüft nicht die Angemessenheit von Noten

Der Ausschuss des Zentralschweizerischen Technikumsrates führt in seinen Erwägungen u.a. aus:

«2. Bei Prüfungsbeschwerden überprüft der Ausschuss des Technikumsrates für - Rekursfälle uneingeschränkt, ob das Prüfungsverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt wurde und ob allfällige Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung eingehalten wurden. Soweit es hingegen um die eigentliche Beurteilung der Leistung geht (Notengebung), ist die Kognition des Ausschusses für Rekursfälle nach konstanter Lehre und Rechtsprechung auf das Vorliegen von Ermessensmissbrauch und Willkür sowie Verfahrensfehlern eingeschränkt. Eine Kontrolle der Angemessenheit der Note findet hingegen nicht statt. Diese Einschränkung der Überprüfungsbefugnis basiert auf dem Umstand, dass die Bewertung von Examensleistungen einer genauen Überprüfung kaum zugänglich ist. So ist es in der Regel nicht möglich, sich in zweiter und höherer Instanz über den im Unterricht vermittelten Stoff, die Gesamtheit der Leistungen eines Beschwerdeführers in der Prüfung und die Leistungen der übrigen Kandidaten ein zuverlässiges Bild zu machen. Aus diesem Grunde wird der erstinstanzlich entscheidenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zugebilligt, der zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig ist, ihrer Sachnähe entspricht und die Rechtsmittelinstanz davor bewahrt, selber Unrecht zu schaffen, indem sie in einem

Einzelfall die Bewertungsmassstäbe der verfügenden Behörde durch eigene ersetzt.

Wie stark sind «Folgefehler» zu gewichten?

4. Der Beschwerdeführer hat vorerst die Berechnung der Fachnote Mechanik und Festigkeitslehre gerügt. Er verlangt, dass ihm in dieser Vordiplomprüfung weitere 3 Punkte zustehen, da es sich bei der Lösung der Aufgabe 6 lediglich um Folgefehler handle. Der für dieses Fach zuständige Dozent vermag in der Stellungnahme der Vorinstanz glaubhaft darzulegen, dass die Bewertung der Aufgabe 6 in Berücksichtigung der zugegebenermassen erfolgten Folgefehler vorgenommen wurde. Der Beschwerdeführer erzielte nämlich bei 6 Lösungen, von denen 5 numerisch falsch waren, 5,5 von 10 möglichen Punkten. Übereinstimmend sind der zuständige Dozent und der Diplomexperte der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die bereits während des Semesters in ähnlicher Art gelöste Aufgabe grundsätzlich nicht begriffen hat. Angesichts dieser Tatsachen muss die Bewertung der Vordiplomprüfung in Mechanik und Festigkeitslehre in Beachtung der eingeschränkten Kognition als sachgerecht betrachtet werden. Aus den Akten geht nichts hervor, was für Willkür oder Ermessensmissbrauch sprechen würde. Mit einer Verbesserung der Punktzahl um die drei geforderten Punkte würde der Beschwerdeführer lediglich eine Vordiplomprüfungsnote von 3,75 erreichen. Eine Rundung auf die Note 4 müsste in diesem Falle vom entsprechenden Dozenten beantragt werden. Die Beschwerde ist in diesem Punkte abzuweisen.

4. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass im Fach Konstruktionslehre in den A-Klassen neben der reglementarisch vorgeschriebenen mündlichen Prüfung auch eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird, welche in der Berechnung der Vordiplomprüfung einbezogen wird.

Aus den von der Direktion des ZTL eingeholten Amtsberichten geht klar hervor, dass in der Klasse A die Prüfung in Kon-

struktionslehre in zweifacher Hinsicht nicht gemäss Reglement vorgenommen wird. Erstens wird entgegen der Bestimmung im Anhang 2 des Reglements, wonach die Prüfung in Konstruktionslehre lediglich in mündlicher Form abgenommen wird, eine schriftliche Gestaltungsübung von 40 Minuten Dauer durchgeführt. Diese Dauer von 40 Minuten entspricht 2/3 der gesamten Prüfungszeit für dieses Fach, womit es sich in zeitlicher Hinsicht eher um eine schriftliche Prüfung handelt. Zweitens wird der Prüfungsstoff über die reglementarischen Bestimmungen hinaus auf das Fach Konstruktionslehre-Übungen erweitert, welches im Lehrplan klar als eigenständiges Fach ausgewiesen wird. In diesen beiden Punkten wurden durch die Vorinstanz Verfahrensfehler begangen, was eine Gutheissung der Beschwerde in diesen Punkten zur Folge hat.

6. Die Gutheissung der Beschwerde bezüglich des Faches Konstruktionslehre hat eine Verbesserung der entsprechenden Vordiplomprüfungsnote zur Folge, da die Vorinstanz die Gestaltungsübung nicht in die Notenberechnung einbeziehen darf. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Notenberechnung unter Berücksichtigung dieser Weisung neu vorzunehmen.

Prüfungsreglemente müssen befolgt werden

7. Angesichts der Verbesserung dieser Vordiplomprüfungsnote, welche auch eine höhere Vordiplomnote zur Folge haben wird, rechtfertigt es sich, das Vordiplom als bestanden zu erklären, obwohl die Note im Fach Mechanik und Festigkeitslehre nach wie vor den Wert von 3–4 aufweist. Der Beschwerdeführer hat das Vordiplom mit nur einer Note unter 4, nämlich einer 3–4 lediglich knapp nicht bestanden. Angesichts der höheren Vordiplomnote in Festigkeitslehre, welche über 4 liegt, drängt sich diese neue Gesamtbeurteilung auf. (Ausschuss für Rekursfälle des Technikumsrates am Zentralschweizerischen Technikum Luzern; Entscheid vom 5. September 1990)